

Hygienekonzept zur Durchführung von kirchlichen und weltlichen Beisetzungen in der Friedhofskapelle ab dem 12.04.2022

Friedhof der Kirchengemeinde St. Martin, Nienstedt/ Förste

Friedhofsträger: Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, vertreten durch den Friedhofsbeauftragten Frank Pätzold; An der Pfarre 6, 37520 Osterode; Tel. 0171 9351272; Mail: Friedhof.St.Martin.Nienstedt@evlka.de

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für den Betrieb des kirchlichen Friedhofes am o.g. Ort vorgesehen.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten für die Nutzung des Friedhofes sowie der dort befindlichen Einrichtungen die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Empfehlungen der Corona-VO
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen

Tragen eine FFP2-Maske in der Kapelle

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, in der Friedhofskapelle eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (**FFP2/KN95/N95**) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Bestatters, der Kirchengemeinde sowie weiterer (gewerblicher) Dienstleister mit Ausnahme der Redner*innen, Sänger*innen und Musiker*innen, deren Instrument nicht mit einer Mund-Nase-Bedeckung spielbar ist, während des aktiven Einsatzes bei Trauerfeiern. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (**FFP2/KN95/N95**). Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet. Die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens wirken in geeigneter und angemessener Weise auf die Einhaltung der Maskenpflicht bei den Teilnehmenden einer Trauerfeier hin.

Gemeindegesang

Der Gemeindegesang in der Kapelle ist mit einer Mund-Nase-Bedeckung (FFP2/KN95/N95) möglich.

QR-Code zum Check-in mit der Corona-Warn-App

Am Haupteingang zum Friedhof wird vom Friedhofsträger ein QR-Code ausgehängt, mit dem ein Check-in mit der Corona-Warn-App möglich ist. Die Nutzung dieses QR-Codes ist freiwillig.

Weitere Maßnahmen

- Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände erfolgt auf Veranlassung des Friedhofsträgers regelmäßig nach der Trauerfeier. Genutzte Räume werden regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Nutzung.
- An den Eingangstüren zur Kapelle wird durch den Friedhofsträger die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Grabwurf-Schaukeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.
- Die jeweils aktuellen Maßnahmen für Trauerfeiern und Beisetzungen werden durch den Bestatter oder das Familienmitglied, welches die Trauerfeier organisiert, umgesetzt und beaufsichtigt.